

FH-Mitteilungen

12. November 2010

Nr. 93 / 2010

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. November 2010 – FH-Mitteilung Nr. 92/2010)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. November 2010 – FH-Mitteilung Nr. 92/2010)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Zugangsausschuss	3
§ 4	Antragstellung	3
§ 5	Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Biotechnologie“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,0“ oder dem ECTS-Grade „B“ oder Entsprechendes, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Creditpunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Interessenten mit einem geeigneten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Creditpunkten haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Biotechnologie mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Creditpunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die

Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Biochemie
2. Mikrobiologie
3. Molekularbiologie / Genetik
4. Enzymtechnik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Zellkulturtechnik
7. Umweltbiotechnologie
8. Pflanzenbiotechnologie

Aus diesem Fächerkatalog müssen in mindestens 6 Bereichen jeweils mindestens 6 Creditpunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Creditpunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet der Zugangsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die beim ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine Gesamtnote von mindestens „2,1“ erreicht haben und deren Bachelorarbeit mit „1,3“ oder besser bewertet wurde, können in einem Fachgespräch mit den Mitgliedern des Zugangsausschusses ihre besondere Eignung für den Studiengang nachweisen. Im Rahmen dieses maximal 45-minütigen Fachgesprächs soll die Bewerberin oder der Bewerber Inhalte und Methoden der Bachelorarbeit vorstellen und mit den Mitgliedern des Zugangsausschusses auf angemessenem Niveau diskutieren. Basierend auf dieser Regelung können maximal 15 Bewerber pro Semester zugelassen werden.

§ 3 | Zugangsausschuss

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind, ob die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden können und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 4 und 5 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Zugangsausschusses des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Der Zugangsausschuss setzt sich aus fünf Professorinnen und Professoren zusammen.

(3) Der Zugangsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von 4 Stimmen.

(4) Der Zugangsausschuss wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereiches Chemie und Biotechnologie bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Zugangsausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben.

(2) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Biotechnologie erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Biotechnologie erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Creditpunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist in der Regel bei Veranstaltungsbeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Nachweis bis zum Beginn des 2. Semesters beim Studierendensekretariat nachgewiesen werden.

§ 5 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.01.2010 (FH-Mitteilung Nr. 8/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 12.11.2010 – FH-Mitteilung Nr. 92/2010) ergibt sich aus der Änderungsordnung.